

## Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt  
Nr. 53

# „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHEN- ANLAGE MAUERN“

Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern  
Einarbeitung der Stellungnahmen vom 28.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	7
3.4 Flora-Fauna-Habitatgebiet.....	9
3.5 Bodendenkmäler.....	9
3.6 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	10
4. Erschließung.....	11
4.1 Verkehrserschließung.....	11
4.2 Wasserversorgung.....	11
4.3 Abwasserbeseitigung.....	11
4.4 Niederschlagswasser.....	11
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	11
4.6 Abfallwirtschaft.....	11
4.7 Brandschutz.....	11
4.8 Sparten und Gefährdungen durch Leitungen.....	11
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	12
6 Rückbauverpflichtung.....	14

## **1. Anlass und Ziel des Vorhabens**

### **1.1 Anlass**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt a.d. Donau hat am 09.05.2017 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Südlich der Ortschaft Mauern soll im 110m Bereich der Gleisanlage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

### **1.2 Ziel des Vorhabens**

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, im Ortsteil Mauern eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flurstücken 846, 848, 849, 851, 852, 853 und 856/2 sowie einer Teilfläche von 582/39 zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlagen mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 1,39 ha auf.

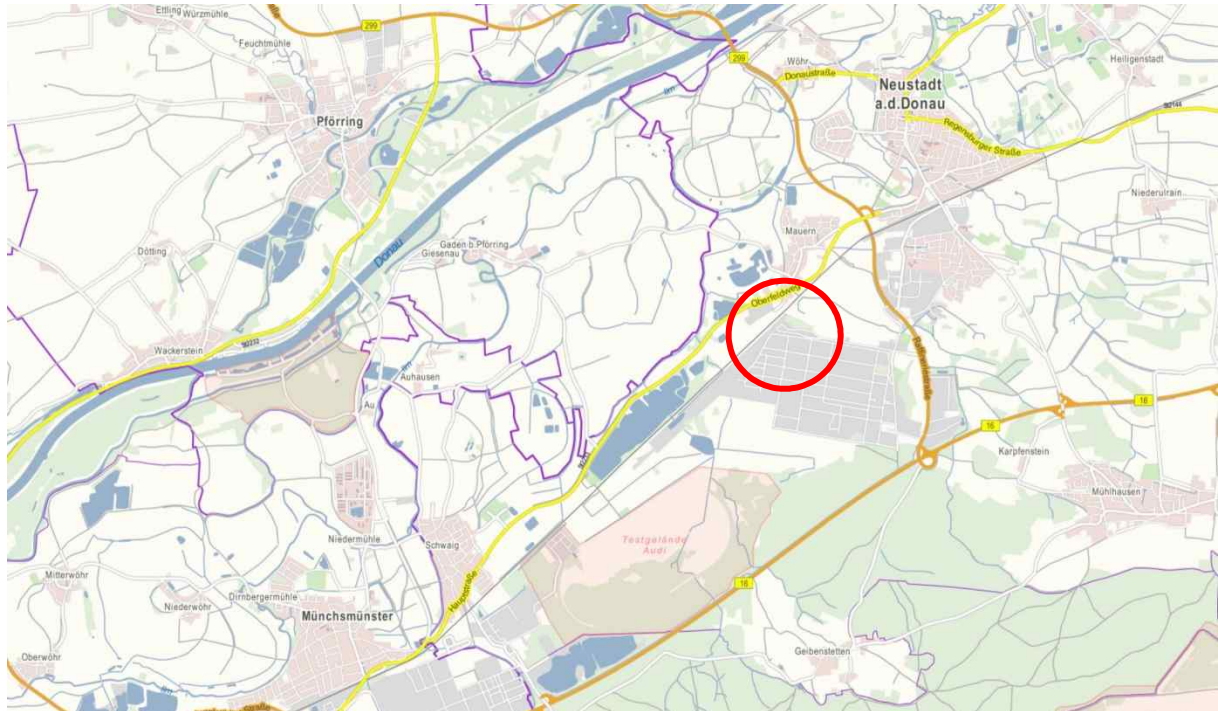
## **2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes**

Die geplante Anlage in der Stadt Neustadt a.d. Donau soll rund 2,5 km südwestlich des Ortes Neustadt a.d. Donau und 600 m südlich des Ortsteils Mauern, unmittelbar an der Gleisstrecke zwischen Münchsmünster und Neustadt a.d. Donau entstehen. Die Fläche, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen ist, liegt nördlich der Gleisstrecke im, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.07.2010 definierten, 110 Meter Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die Ortsstraße Rossauweg in Mauern und einen Flurweg entlang des Gewerbegebiets Kirson.

Die Baugrenze umfasst rund 10.011 m<sup>2</sup>. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Auf der Fläche werden die Modultische bis zu einem Abstand von 110 m zum Rand des befestigten Gleisbetts angelegt. Der Mindestabstand liegt bei ca. 16 m zum Gleisbett. Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Photovoltaikanlage mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 1,39 ha.

Die Planungsfläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Ackerflächen auch ökologisch wertvolle Gehölzbereiche und Ackerranken mit Feldgehölzen.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen.

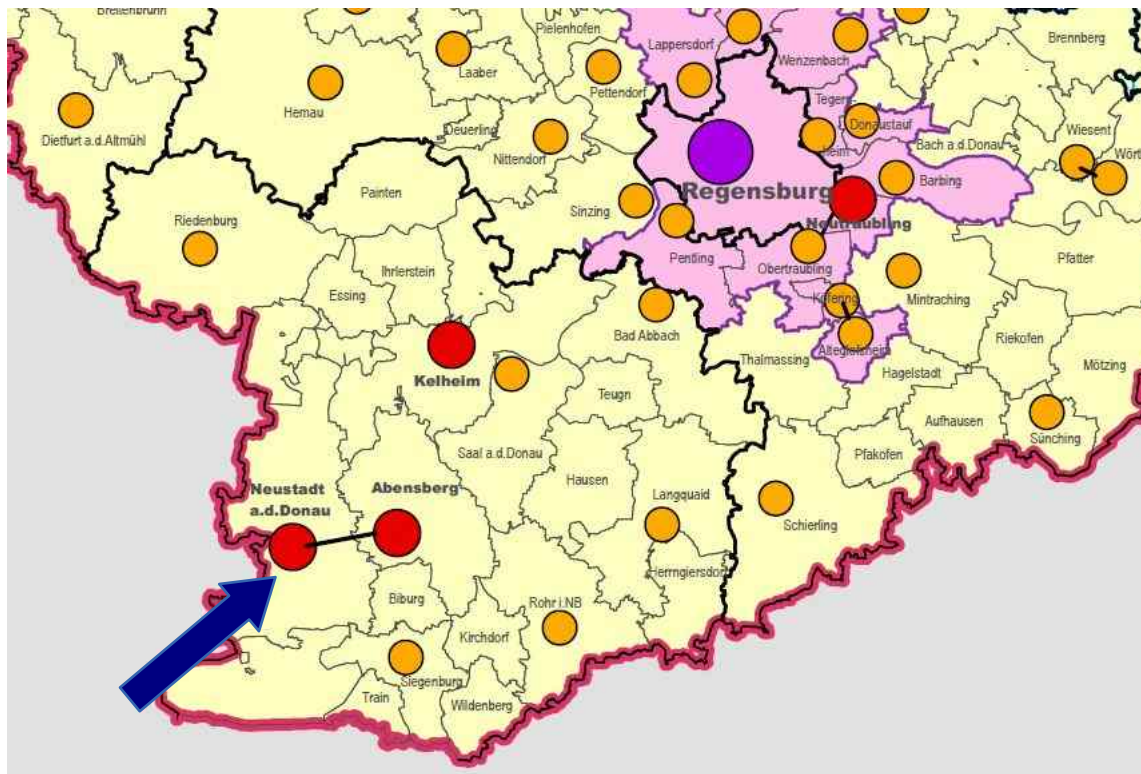
Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

### 3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

#### 3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Der Regionalplan Regensburg, Region 11, beinhaltet auch die Stadt Neustadt a.d. Donau im Süden der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Regensburg. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.



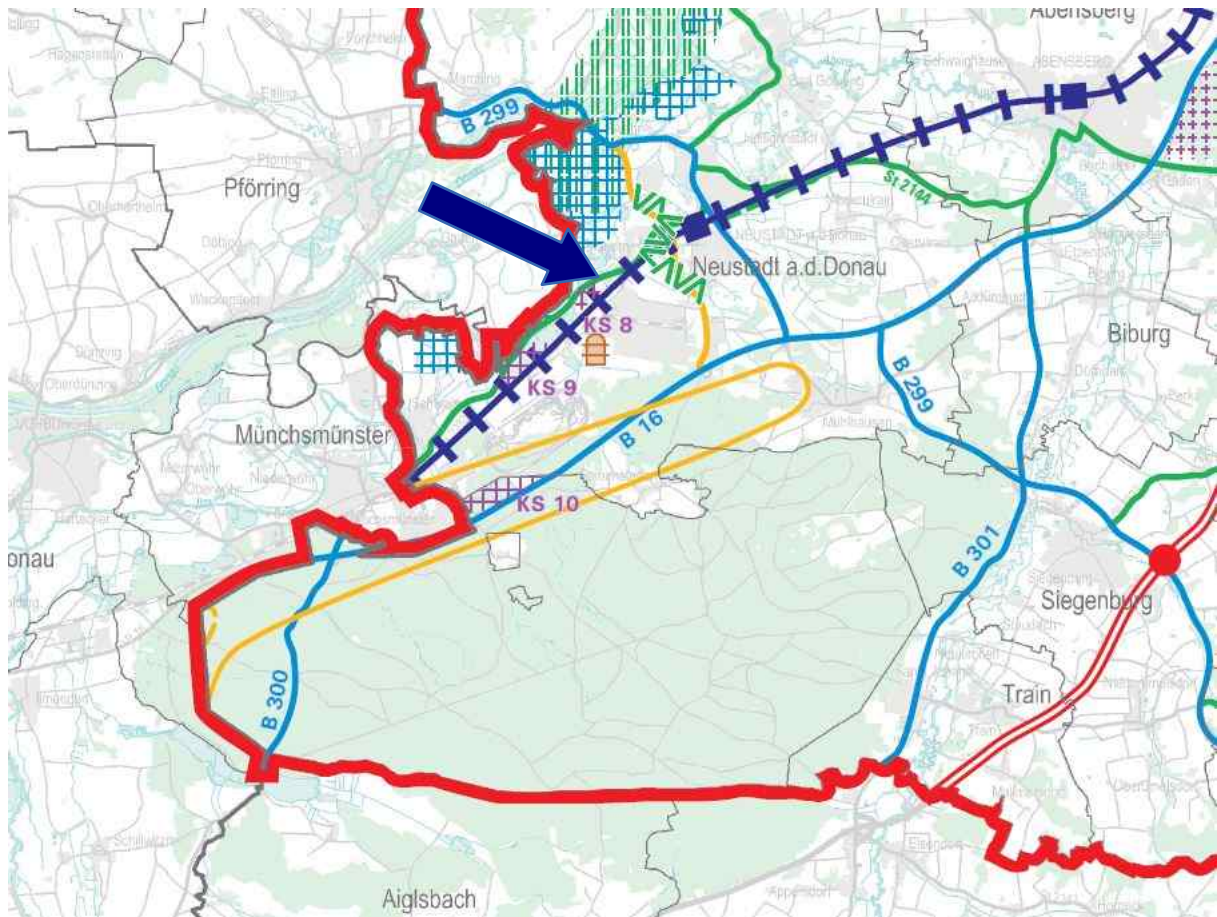
*Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte 1b, Raumstruktur, 2013)*

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Stadt Neustadt a.d. Donau folgende Aussagen. Das Stadtgebiet liegt im Allgemeinen ländlichen Raum, der Ort selbst wird als Mittelzentrum bezeichnet. Die Stadt liegt in der Nähe des Oberzentrums Regensburg.

Zur Energieversorgung in der Region wird in Teil B unter Punkt X darauf hingewiesen, dass durch einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in der gesamten Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sichergestellt werden soll. Dazu trägt der geplante Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie bei.

### Siedlung und Versorgung

Laut Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen.

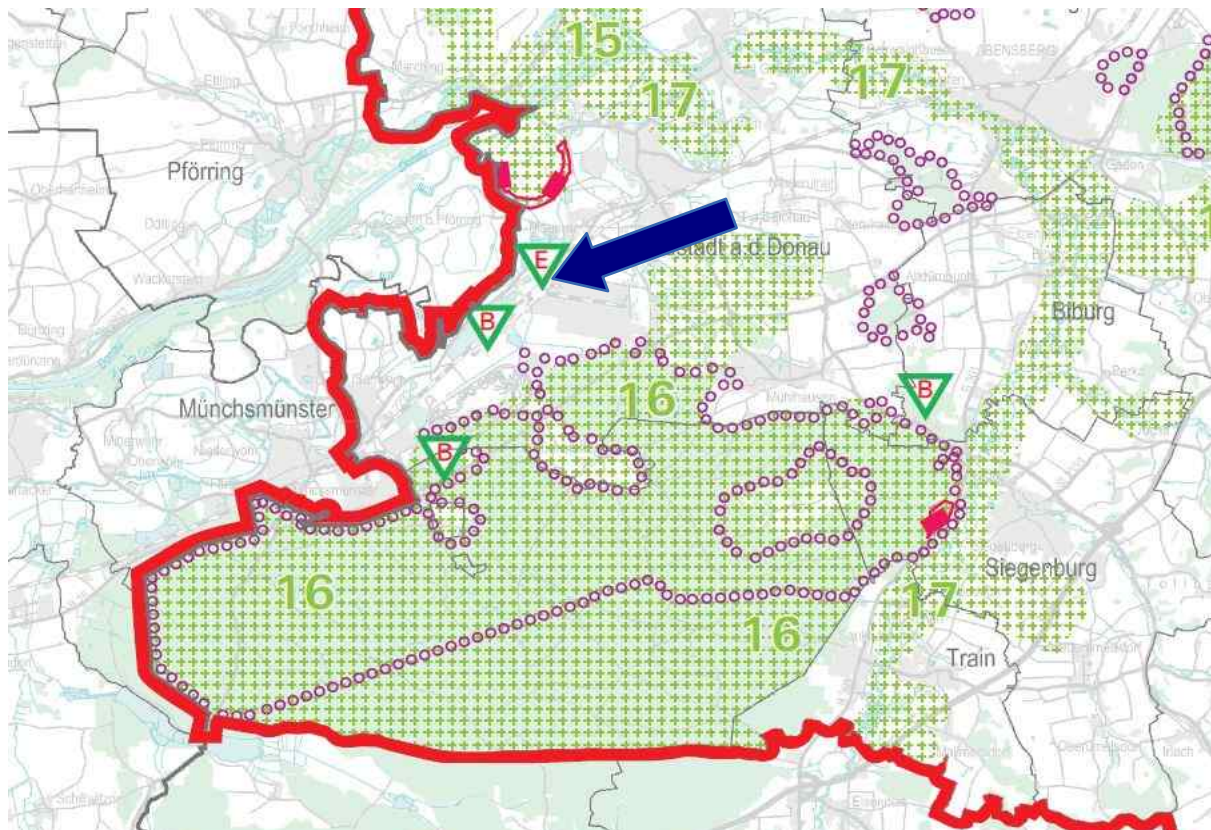


*Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte 2, Siedlung und Versorgung, 01.01.2012)*

### Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Landschaft und Erholung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft oder eines Gebiets, das zum Bannwald erklärt werden soll. Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

In der Karte wird vermerkt, dass im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage die Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung verbessert werden sollen. Durch die geplante Photovoltaikanlage, die ausschließlich auf einer Ackerfläche geplant ist, wird die Möglichkeit der Schaffung derartiger Freizeiteinrichtungen nicht verhindert. Der bestehende Feldweg bleibt erhalten und kann weiterhin für Erholungssuchende genutzt werden. Der größte Bereich der Ausgleichsfläche ist extensives Grünland entlang dem bestehenden Feldweg. Die Ausgleichsfläche ist betretbar und kann von Erholungssuchenden betreten werden. Die geplante Anlage wird durch Hecken eingegrünt.



*Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte 3, Landschaft und Erholung, 01.01.2012)*

### **3.2 Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

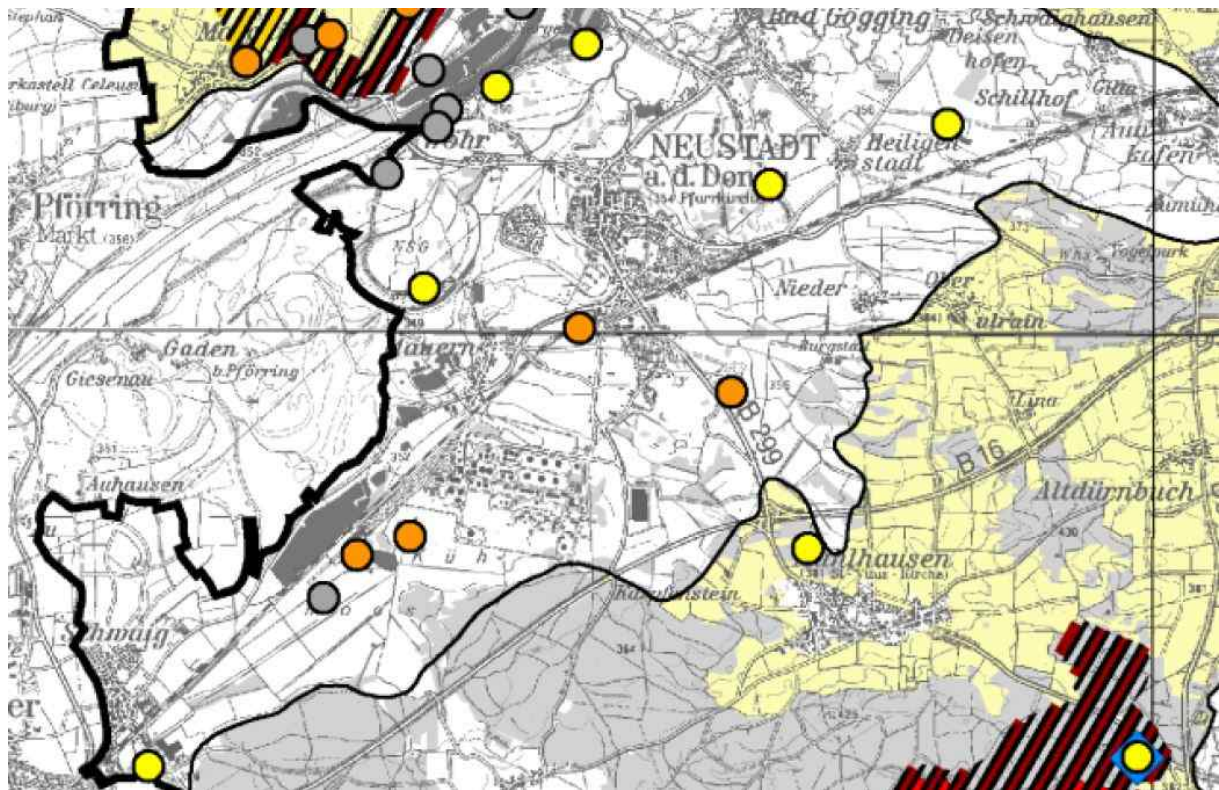
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Die geplanten Standorte für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen im 110 m Korridor entlang der Gleisstrecke zwischen Münchsmünster und Neustadt a.d. Donau. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

### **3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim**

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die geplante Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen.

Die Planflächen werden allgemein als Trockenstandorte dargestellt, auf denen nach Möglichkeit Biotopstrukturen neu geschaffen werden sollen.



ABSP Kelheim, Trockenstandorte.

Südlich der geplanten Photovoltaikanlage erstreckt sich ein kleinerer Streifen mit Baumbestand, der als kartiertes Biotop mit der Nummer 7236-0005-002 eingetragen ist. Östlich der geplanten Anlage liegt ein weiteres kartiertes Biotop mit der Nummer 7236-0005-001.



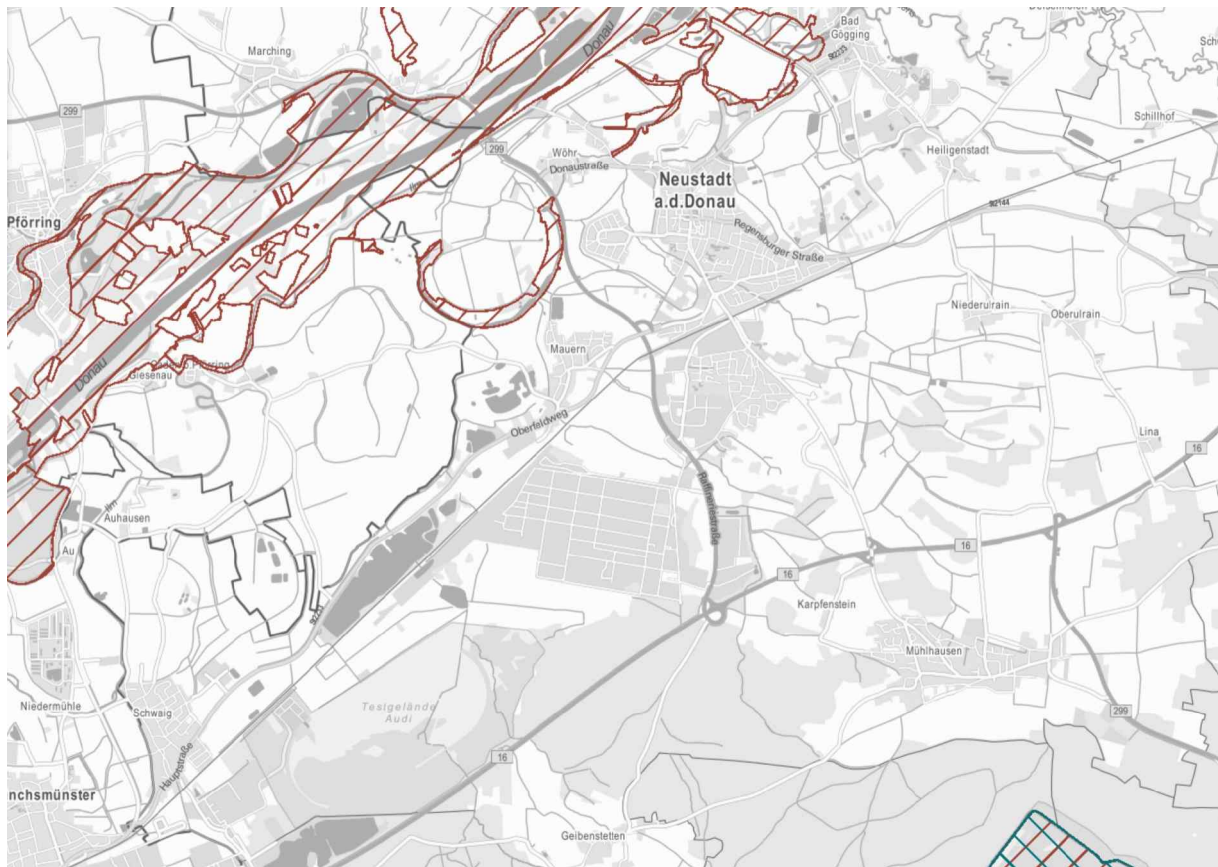
Südlich und östlich der geplanten Anlage befinden sich kartierte Biotopflächen (Quelle: Themenkarten Bayern Atlas)



Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ihren Ausgleichsflächen wird so geplant, dass sie diese, nach Art. 16 BayNatSchG, geschützten Biotope nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Ausgleichsflächen vorwiegend nördlich und südöstlich der Anlage, außerhalb des Anlagenzauns, entstehen weitere extensive Fläche. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich keine im Ökoflächenkataster eingetragenen Flächen.

### 3.4 Flora-Fauna-Habitatgebiet

Etwa 1000 m nördlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich die FFH Fläche Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg Nr. 7136-304.



*Flora-Fauna-Habitatgebiet Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg (Quelle: Themenkarten Bayern Atlas)*

### 3.5 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes mehrere kartierte Bodendenkmäler. Unmittelbar nordöstlich der geplanten Anlage sowie südwestlich sind zwei Flächen mit Siedlungsflächen aus früh- und vorgeschichtlicher Zeit verzeichnet.

Die Planfläche selbst ist Ackerfläche und es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss aber dennoch besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden.

Es gilt: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



*Im Umfeld der geplanten Anlagenteile befinden sich Bereiche mit festgestellten Bodendenkmälern (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)*

### **3.6 Aussagen des Flächennutzungsplans**

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

## **4. Erschließung**

### **4.1 Verkehrserschließung**

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die Ortsstraße Rossauweg in Mauern und einen Flurweg entlang des Gewerbegebiets Kirson. Der Flurweg nördlich der geplanten Anlage wird nicht verändert. Die privaten Zufahrten auf das Gelände erfolgen jeweils auf unversiegelten Grünflächen.

### **4.2 Wasserversorgung**

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

### **4.3 Abwasserbeseitigung**

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

### **4.4 Niederschlagswasser**

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

### **4.5 Anschluss an das Stromnetz**

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel im Erdreich verlegt.

### **4.6 Abfallwirtschaft**

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

### **4.7 Brandschutz**

Der Betreiber der geplanten Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen des Kreisbrandrats hinsichtlich Feuerwehrplan und Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall verantwortlich. Die Einzäunung besteht aus einem Maschendrahtzaun, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam an beliebiger Stelle Zugang verschaffen. Die Fläche ist über Feldwege erreichbar, eine Feuerwehrezufahrt ist unter Beachtung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bis zur Toranlage herzustellen. Die Trafostationen werden im Bereich der Zufahrt angeordnet.

### **4.8 Sparten und Gefährdungen durch Leitungen**

Nördlich der geplanten Anlage, parallel zum bestehenden Flurweg verläuft die transalpine Rohölleitung TAL im Boden. Diese Leitung verläuft im Bereich der Ausgleichsflächen der geplanten Photovoltaikanlage. Durch die Anlage von Baustellenzufahrten, Verlegung von Kabeln oder durch den Bau des Zaunes und Rammung der Modultische könnte eine Gefährdung für die Leitung bestehen. In den Bebauungsplan ist diese Leitung nur annähernd genau eingetragen. Es darf nach diesem Plan nicht gebaut werden. Vor Baubeginn ist der Betreiber der Leitung zu kontaktieren (Tel. 089/41974-0) dieser wird eine Absteckung des Leitungsverlaufs durchführen. Es muss sich strikt nach den Spartenanwei-

sungen gehalten werden. Generell muss vor Baubeginn eine Spartenabfrage für sämtliche Leitungen durchgeführt werden.

„Der Schutz der TAL-Fernleitung gegen Fremdeingriffe im durch Dienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen (je 3 m beidseits der Leitungsachse) und die Zugriffsmöglichkeit auf die Leitungsanlagen muss jederzeit gewahrt sein. Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere nicht gestattet:

- Errichtung von Gebäuden,
- über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Erdarbeiten (z.B. Untergrundlockerungen, Verlegung von Leitungen, Wegebau,
- Anbau von Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen,
- Baustellenverkehr auf unbefestigten Flächen,
- der Zugang zum Schutzstreifen der TAL muss jederzeit, auch während der Errichtung der Photovoltaikanlage ungehindert möglich sein.“

Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden. Eine Anfrage um Kabel- und Leitungsermittlung ist an die DB AG, DB Immobilien zu richten. Im Bereich der DB Liegenschaften ist mit dem Vorhandensein von Kabeln, Leitungen und Verrohrungen zu rechnen. Es darf kein Eingriff innerhalb der Bahnflächen erfolgen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Gefahren durch die Oberleitungen sind bei der Bahn einzuholen und einzuhalten. Die Bahnanlagen dürfen nicht betreten werden.

Im Bereich des nördlich verlaufenden Feldwegs befinden sich Unterflurmessstellen der Firma Bayer-noil zur Überwachung des Grundwasserabstroms. Die Messstellen sind jederzeit funktionsfähig und beprobbar zu erhalten.

## **5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen**

Bei der Stadt Neustadt a.d. Donau wurde beantragt, eine Ackerfläche im 110 m Korridor der Bahnstrecke zwischen Münchsmünster und Neustadt a.d. Donau als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch die unmittelbare Nähe zur Gleisstrecke durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte, erheblich vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 110 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Einspeisезusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das be-

nötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlagen wird als Erdleitung seitlich entlang der Straße und Feldwege verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über die Kreisstraße erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Gleisstrecke wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallswinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.

Die nordöstlich gelegene Bebauung liegt mit 140 Metern Abstand außerhalb des Nahbereichs. Nach Norden und Osten wird die Anlage mit einer Strauchhecke begrünt. Unmittelbar nördlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht eine Gewerbefläche. Der Mindestabstand beträgt rund 29 m. Die Module sind nach Süden ausgerichtet, so dass davon auszugehen ist, dass für Flächen, die nördlich der Module liegen keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) entstehen können. Rund 100 m südlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt ein Industriegebiet mit Raffinerie.

Südlich der Anlage verläuft die Gleisfläche zwischen Münchsmünster und Neustadt a.d. Donau. Der Abstand zum Gleisbett beträgt mindestens 16 m. Als Abschirmung und Eingrünung der Anlage wird eine 3-5 reihige Strauchhecke im Bereich der Bahnlinie und entlang dem nördlichen Anlagenzaun gepflanzt. Nördlich der geplanten Anlage verläuft die Rohrleitung TAL. Die nötige Ausgleichsfläche wird teilweise auf den mindestens 6 m breiten Schutzstreifen der Leitungstrasse gelegt.

Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

## 6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet.

Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

### Stadt Neustadt a.d. Donau

vertreten durch

Thomas Reimer, erster Bürgermeister

Stadtplatz 1

93333 Neustadt an der Donau

Planer:

München, den 30.08.2017



Stefan Joven  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung  
Ms.c. Wasser und Umwelt  
Ingeborgstr. 22  
81825 München  
Tel. Büro: 089/43987339  
Mobil: 0172/2728887